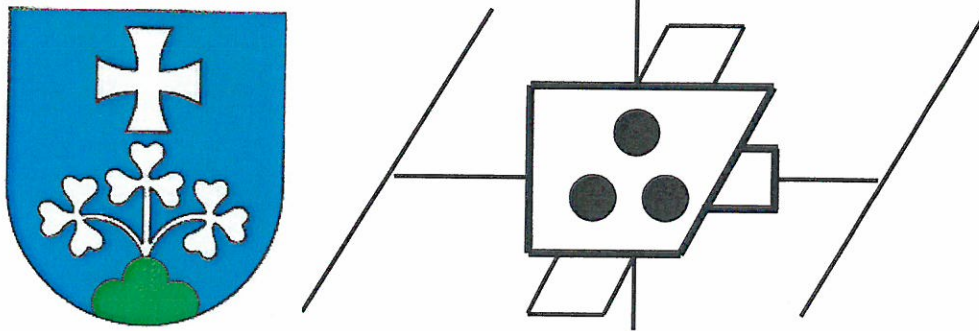


# Fernsehgenossenschaft



Murgenthal

---

## Betriebsreglement

---

Ausgabe 1996



# Betriebsreglement der Fernsehgenossenschaft Murgenthal

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |          |
|-------|--|----------|
| I.    | Geltungsbereich                                    | Seite 2  |
| II.   | Allgemeine Voraussetzungen für die Signallieferung | Seite 2  |
| III.  | Regelmässigkeit der Signallieferung                | Seite 3  |
| IV.   | Technische Voraussetzungen für die Signallieferung | Seite 3  |
| V.    | Plombierungen/Entplombierungen                     | Seite 4  |
| VI.   | Anschluss an das Ortsnetz                          | Seite 4  |
| VII.  | Schutz von Anlagen                                 | Seite 5  |
| VIII. | Hausinstallationen und Kontrollen                  | Seite 5  |
| IX.   | Gebühren und Entschädigungen                       | Seite 6  |
| X.    | Verwaltung   | Seite 8  |
| XI.   | Einstellung der Signallieferung                    | Seite 9  |
| XII.  | Zuständigkeit                                      | Seite 9  |
| XIII. | Beschwerderecht                                    | Seite 9  |
| XIV.  | Uebergangs- und Schlussbestimmungen                | Seite 10 |

Die Generalversammlung der Fernsehgenossenschaft Murgenthal, gestützt auf

- Art. 29.1 der Statuten vom
- Instandhaltungsvertrag vom 31. August 1983, Wiedmann-Dettwiler AG (WD)
- Statuten Gemeinschaftverband Gemeinschafts-Antennenanlage Schwängimatt vom 17. April 1991 (GGS)

beschliesst:

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

1. Die Fernsehgenossenschaft Murgenthal, nachstehend FGM genannt, ist Wiederverkäufer von Signalen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen und betreibt ein eigenes Versorgungsnetz. Dieses Betriebsreglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, der jeweils gültige Gebührentarif (Anhang I) sowie allfällige, spezielle Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der FGM und deren Mitgliedern.

2. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

### Art. 2

Jedes Mitglied kann die Statuten, dieses Betriebsreglement sowie den jeweils gültigen Gebührentarif bei der Verwaltung der FGM kostenlos beziehen.

## II. Allgemeine Voraussetzungen für die Signallieferung

### Art. 3

Die FGM als Signallieferant liefert aufgrund der Statuten, dieses Betriebsreglementes und ihrer Verträge mit dem GGS sowie dem Eigentümer der Kopfstationen, Radio- und Fernsehprogramme an die einzelnen Mitglieder und Abonnenten, soweit die technischen und rechtlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung, resp. Aenderung für das Weiterbestehen der Anlage der FGM erfüllt sind.

### Art. 4

1. Die FGM erweitert oder verstärkt die Anlagen nur dort auf eigene Kosten, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch die in Aussicht stehenden Mehranschlüsse gewährleistet ist.

2. Die FGM ist berechtigt, gemäss Art. 19 der Statuten, Gebühren zu erheben (Gebührentarif Anhang I).

### Art. 5

Die Signallieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen gemäss den Statuten und gemäss diesem Betriebsreglementes erfüllt sind.

### Art. 6

1. Gesuche um Anschluss an das Ortsnetz sind an die Verwaltung der FGM zu richten.

2. Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages wird der Liegenschaftseigentümer Mitglied der FGM. Er anerkennt damit die Statuten, dieses Betriebsreglement und den jeweils gültigen Gebührentarif und haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen.

### Art. 7

In besonderen Fällen, zum Beispiel für vorübergehende Signallieferungen, kann die Verwaltung der FGM besondere Bedingungen festlegen, die vom vorliegenden Betriebsreglement abweichen (Ausstellungen, Festanlässe etc.)

### III. Regelmässigkeit der Signallieferung

#### Art. 8

1. Die Signallieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen innerhalb der mit dem Betreiber der Kopfstation vereinbarten Toleranzen; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Betriebsreglementes sowie die nachstehenden Ausnahmebedingungen.
2. Die FGM hat das Recht, die Signallieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
  - a) Höherer Gewalt, Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotagen, Naturereignissen.
  - b) Ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosionen, Wasser, Blitz etc.
  - c) Betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr der Energielieferung im Ortsnetz.
  - d) Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.
3. Die FGM wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Mitglieder Rücksicht nehmen.

#### Art. 9

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Qualität der Signallieferung sowie aus Unterbrechungen, Einschränkungen oder Einstellung der Signallieferung erwächst.

### IV. Technische Voraussetzungen für die Signallieferung

#### Art. 10

Die GV der FGM setzt die technischen Voraussetzungen für eine zeitliche und wirtschaftliche Signallieferung fest.

#### Art. 11

1. Die Mitglieder dürfen die Signale nur zu den im Betriebsreglement und den Statuten bestimmten Zwecken verwenden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird als Umgehung der Statuten und des Betriebsreglementes betrachtet und wird gemäss Art. 66 geahndet.
2. Den Mitgliedern ist es untersagt, die an das Kabelnetz der FGM angeschlossenen Hausinstallationen sowie die externen Kabelanlagen der FGM für private oder öffentliche Zwecke zu benützen.
3. Ohne besondere Bewilligung der FGM darf keine Signallieferung an Dritte abgegeben werden, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen innerhalb einer Wohneinheit.

#### Art. 12

Das Mitglied oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei der FGM über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

#### Art. 13

Hausinterne Installationen dürfen nur von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitze der Radio- und Fernseh-Installationskonzession sind.

#### Art. 14

Hausanschlüsse an das Ortskabelnetz werden ausschliesslich durch die FGM veranlasst.

#### Art. 15

Jegliche Erweiterung und/oder Aenderung der hausinternen Installationen ist mit Anschlussprotokoll der FGM zu melden.

Art. 16

Die FGM behält sich vor, Erweiterungen und/oder Aenderungen zu verweigern oder die daraus entstehenden Aufwendungen am Ortsnetz (Verstärker) dem Verursacher in Rechnung zu stellen, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

**V. Plombierungen / Entplombierungen**

Art. 17

Die Plombierung/Entplombierung von Hausanschlüssen und Wohneinheiten ist ausschliesslich Sache der FGM. Die Plombierung/Entplombierung darf nur durch den Beauftragten der FGM vorgenommen werden. Widerhandlungen werden gemäss Art. 66 geahndet.

Art. 18

Für Plombierungen/Entplombierungen werden Gebühren erhoben (Art. 55; Art. 56).

**VI. Anschluss an das Ortsnetz**

Art. 19

1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Ortsnetz bis zum Signalübergabepunkt erfolgt durch eine von der FGM beauftragten Spezialunternehmung. Die Kosten für die Anschlussleitung und den Signalübergabepunkt gehen zu Lasten der FGM.

2. Die FGM erhebt für den Anschluss an das Ortsnetz Kostenbeiträge gemäss Gebührentarif (Anhang I).

Art. 20

Die FGM bestimmt die Art der Ausführung, der Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Signalübergabepunktes. Beim Bau bzw. Montage der Leitung und des Signalübergabepunktes und bei deren Unterhalt wird die FGM nach Möglichkeiten auf die Interessen der Mitglieder Rücksicht nehmen.

Art. 21

Die FGM erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse und besondere Vorrichtungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Nebengebäuden gehen voll zu Lasten des Mitgliedes.

Art. 22

1. Die FGM ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem Privatgrundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen, ungeachtet bereits geleisteter Anschlussgebühren.

2. Die FGM behält sich vor, durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 23

Die Mitglieder erteilen oder verschaffen der FGM das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Art. 24

1. Das Eigentum der FGM erstreckt sich bis und mit dem Signalübergabepunkt.

2. Der freie Zugang (kein Abdecken, Verstellen mit Hausrat, etc.) zur Signalübergabestelle ist durch das Mitglied zu gewährleisten.

3. Kosten, die der FGM durch die Nichteinhaltung von Art. 24.2 entstehen, werden dem Mitglied weiterverrechnet.

Art. 25

Ab Signalübergabepunkt gehen Erstellung und Unterhalt der Installation zu Lasten der Mitglieder.

Art. 26

1. Verursacht das Mitglied infolge baulicher Veränderungen seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
2. Die FGM übernimmt einen Teil der Kosten, sofern der Um- oder Neubau eine Steigerung des Signalbezuges mit sich bringt oder wenn damit Verbesserungen im Ortsetz verbunden sind.
3. Die Kostenübernahmen sind im Anhang I dieses Betriebsreglementes festgelegt.

Art. 27

Mitglieder, für deren Belieferungen separate Installationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wird der FGM ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZBG mit Eintragung im Grundbuch gewährt.

Art. 28

1. Der Aufstellungsort für Verstärkeranlagen wird von der FGM mit dem Grundstückbesitzer gemeinsam bestimmt.
2. Die FGM ist berechtigt, diese Verstärkeranlage auch zur Signallieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 29

Die Kosten für provisorische Anschlüsse, insbesondere auch während des Baus von Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Verursachers.

**VII. Schutz von Anlagen**Art. 30

1. Beabsichtigt das Mitglied auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der FGM über die Lage allfälliger im Boden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen.
2. Vor dem Zudecken von Leitungsgräben und dergleichen hat er sich erneut mit der FGM in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
3. Bei Neu- und Umbauten liegt die Abklärung der Lage bestehender Kabelleitungen sowie die Meldepflicht an die FGM bei der vom Bauherrn beauftragten Bauleitung oder Bauunternehmung.

Art. 31

Die durch Nichtbeachtung von Art. 30 entstandenen Schäden und Folgekosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

**VIII. Hausinstallationen und Kontrolle**Art. 32

1. Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der PTT, des SEV und den Vorschriften des Anlagebetreibers auszuführen und zu unterhalten.
2. Der vom Mitglied beauftragte Installateur hat für die Erstellung oder Erweiterungen/Aenderungen, innert 30 Tagen nach Fertigstellung, ein Anschlussprotokoll (gemäss den Richtlinien der Telecom PTT) einzureichen. Protokolle können kostenlos bei der FGM bezogen werden.
3. Bei Unterlassung der Meldepflicht von Art. 15 sowie bei Nichteinhaltung von Art. 32.2 wird eine Kontrolle durch den Beauftragten der FGM durchgeführt. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Art. 33

Die Mitglieder haben festgestellte Mängel an ihren Apparaten oder Anlageteilen, die den Empfang für Dritte beeinträchtigt, innerhalb von drei Arbeitstagen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 34

Den Organen der FGM oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und deren Aufnahme zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.

**IX. Gebühren und Entschädigungen**AnschlussgebührenArt. 35

Für die Erstellung von Haus-, Wohnungs- und Zusatzanschlüssen hat jedes Mitglied und in jedem Fall eine ordentliche Anschlussgebühr an die FGM zu bezahlen.

Art. 36

Die Anschlussgebühren sind im Anhang I zu diesem Betriebsreglement festgelegt.

Art. 37

Dient ein Anschluss für die gleichzeitige Versorgung von mehreren Häusern (Reihenhäuser), so wird für jedes Haus eine Anschlussgebühr gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

Art. 38

Für Ein- und Mehrfamilienhäuser wird pro zusätzlich angeschlossener Wohneinheit eine Gebühr entsprechend Anhang I verrechnet.

Art. 39

Als eine Wohneinheit gelten (Zusatzanschlüsse sind nicht Bestandteil einer Wohneinheit):

1. Anschlüsse in einer Wohnung oder einem Studio.
2. Alle Anschlüsse in Schulen, gemeinsam benützten Räumen von Hotels, Spitälern, Anstalten, Heimen, Fabriken etc.
3. Je 4 Anschlüsse in Gästezimmern von Hotels, einzeln benützten Zimmern von Spitälern, Anstalten, Heimen, Bürogebäuden sowie auf Campingplätzen.
4. Bei Nichterreicherung einer Wohneinheit gemäss Art. 39/3 werden die verbleibenden Anschlüsse als Zusatzdosen in Rechnung gestellt.
5. Die Anschlussgebühren für gemeinnützige Institutionen werden von Fall zu Fall von der Verwaltung der FGM festgelegt.

Art. 40

Erfolgen an eine bestehende Zuleitung weitere Abnehmeranschlüsse, so steht dem Mitglied früher angeschlossener Liegenschaften keinerlei Recht auf eine auch nur teilweise Rückforderung von Anschlusskosten zu.

Art. 41

Bei bereits vorhandenen Hausanschlüssen bei Umbauten wird keine Kostenermässigung gewährt.

Art. 42

Als Zusatzdosen gelten Dosen, die innerhalb einer Wohneinheit zusätzlich zum Wohnanschluss installiert werden. Jede Dose ist melde- und gebührenpflichtig.

Art. 43

Für Verstärkerkabinen in Gärten, Wiesen oder Ackerland wird dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung richtet sich nach Anhang I.



Unterhalt-/Urheberrechts- und NetzmodernisierungsgebührenArt. 44

Für den Unterhalt der Kopfstation, der Primär- und Sekundärkabelanlage sowie allfälliger anderer Anlageteile (Verstärker, etc.) wird eine jährliche Unterhaltsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 45

Für die Urheberrechte von Radio- und Fernsehprogrammen erhebt die SUI SA einen Beitrag. Diese Gebühr wird jährlich mit den Betriebskostenbeiträgen in Rechnung gestellt.

Art. 46

Im Zuge der Weiterentwicklung der Technik kann für zukünftige oder bereits bewilligte Modernisierungen der Anlage des Ortsnetzes der FGM eine Netzmodernisierungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

Art. 47

Die Betriebskostenbeiträge werden jährlich an der GV der FGM den neusten Kosten und Beitragsforderungen Dritter angepasst. Die festgelegten Beiträge sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 48

Es werden Betriebskostenbeiträge erhoben. Die Zusammensetzung und die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach Anhang I.

Art. 49

Die Hauseigentümer (Stockwerkeigentümergeinschaft) bezahlen für alle Wohneinheiten die vollen Gebühren.

Art. 50

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Anlage; erfolgt sie nach dem 15. Tag eines Monats, so entfallen die Gebühren für diesen Monat.

Art. 51

Vertraglich festgelegte Gebühren von Mitgliedern werden automatisch dem jeweils gültigen Gebührentarif angepasst und sind verbindlich.

Art. 52

Eine Nichteinhaltung der finanziellen Leistungen durch die Mitglieder wird mit der Zwangsplombierung geahndet. Die Kosten für die Zwangsplombierung, wie auch eine allfällige Entplombierung, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

TeilkostenübernahmenArt. 53

Teilkostenübernahmen werden nur für Kabelumlegungen gewährt, sofern diese nicht durch spezielle vertragliche Bestimmungen ausgeschlossen sind. Die Entschädigung richtet sich nach Anhang I.

Art. 54

Sämtliche andere Kosten aus Umbau, Veränderungen oder Ersatz des bestehenden Signalübergabepunktes gehen voll zu Lasten des Verursachers.

Plombierungen /EntplombierungenArt. 55

Die Plombierungen/Entplombierungen können dem Mitglied pro Arbeitsgang in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren richten sich nach Anhang I.

Art. 56

Zwangsplombierungen und evtl. Entplombierungen derselben, fallen nicht unter diese Regelung. Die Verrechnung erfolgt unter Belastung der Mahngebühr, gemäss Art. 64.

X. VerwaltungArt. 57

Das Rechnungswesen wird durch den von der Verwaltung gewählten Kassier, im Rahmen der Statuten, besorgt.

RechnungsstellungArt. 58

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch dieses Organ und nach Massgabe des gültigen Gebührentarifes.
2. Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren an das Mitglied erfolgt nach Eingang der Rechnung oder Fertigstellungs-Meldung der durch die FGM beauftragten Erstellerfirma.
3. Die Rechnungsstellung für die Betriebskostenbeiträge erfolgt halbjährlich.
4. Für eine evtl. Restforderung, bei Teilkostenübernahme durch die FGM, erfolgt die Rechnungsstellung an das Mitglied nach Abrechnung der Erstellerfirma.
5. Für Plombierungen/Entplombierungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Ausführungsmeldung des FGM-Beauftragten.

ZahlungsfristenArt. 59

Die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungsstellungen betragen 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Art. 60

Bei vorsätzlicher Umgehung der Statuten und/oder des Betriebsreglementes durch Mitglieder oder Dritte sowie bei widerrechtlichen oder tarifwidrigem Signalbezug, hat der Fehlbare die zuwenig verrechneten Gebühren in vollem Umfange, samt Zinsen und Kosten für Umtriebe, zu bezahlen.

Art. 61

Sind Ansprüche der FGM aus Signallieferungen oder anderen Leistungen gefährdet, so ist die FGM berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

Art. 62

Bei allen Rechnungen oder Zahlungen können nachgewiesene Fehler und Irrtümer nachträglich von der FGM richtig gestellt werden.

Art. 63

Wegen Beanstandung der Signallieferungen (Qualität, Angebot etc.) darf das Mitglied die Zahlungen nicht verweigern.

MahnwesenArt. 64

1. Nach Ablauf der Zahlungsfristen, gemäss Art. 59, sind säumige Mitglieder mit einer Verfallanzeige und unter Ansetzung einer neuen Zahlungsfrist von 10 Tagen auf den Ausstand aufmerksam zu machen. Erfolgt auch nach dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist das säumige Mitglied erneut mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen zu mahnen und ihm die Einleitung des Betreibungsverfahrens sowie die Zwangsplombierung anzudrohen.

2. Nach Ablauf dieser letzten Frist wird die Signallieferung eingestellt, der Anschluss zwangsplombiert und die Betreuung eingeleitet.

Art. 65

Alle vorstehenden Massnahmen erfolgen unter Belastung einer Mahngebühr (gemäss Anhang I).

**XI. Einstellung der Signallieferung**

Art. 66

Die FGM ist berechtigt, nach vorhergehender Mahnung die Signallieferung einzustellen und die Zwangsplombierung vorzunehmen, wenn das Mitglied

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, welche die Signallieferung für Dritte beeinträchtigen, verunmöglichen, Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Signale aus dem Ortsnetz bezieht;
- den Beauftragten oder den Organen der FGM den Zutritt verweigert oder verunmöglicht;
- seinen Zahlungspflichten für die Signallieferung und Anschlussgebühren nicht fristgerecht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Signallieferungen bezahlt werden;
- den Bestimmungen der Statuten oder dieses Betriebsreglementes zuwiderhandelt.

Art. 67

Die Einstellung der Signallieferung befreit das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der FGM und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

**XII. Zuständigkeit**

Art. 68

Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, bildet das oberste Organ der FGM. Sie überträgt die unmittelbare Aufsicht und Anwendung der Statuten und dieses Betriebsreglementes, wo nichts anderes bestimmt ist, der Verwaltung der FGM. Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Wahl des FGM-Verwaltung richten sich nach den Statuten.

Art. 69

Die Verwaltung besorgt den Verkehr mit dem Signallieferanten einerseits und den Mitgliedern andererseits und vertritt die FGM in allen Belangen der Signalversorgung von Radio- und Fernsehprogrammen. Sie unterbreitet der GV alljährlich, gemäss den Statuten, die Geschäfte.

Art. 70

Alle die Signallieferung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Verwaltung der FGM beraten und entschieden.

**XIII. Beschwerderecht**

Art. 71

Gegen Entscheide, Verfügungen und gegen Anordnungen der FGM-Verwaltung kann, zuhanden der nächsten GV, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Art. 72

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.

#### XIV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 73

Das vorliegende Betriebsreglement ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. April 1996 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Art. 74

Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 75

Für alle vor der jeweiligen GV abgeschlossenen und beidseitig rechtsgültig unterzeichneten Verträge erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren noch nach dem alten Gebührentarif.

#### **FERNSEHGENOSSENSCHAFT MURGENTHAL**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Werner Beutler

Peter Minder

4853 Murgenthal, 16. April 1996